



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. ALAT-BWCHXQ

Nr. 0026

vom 22. Jan. 2021

2020-0475

Kommunale Energieplanung Zürich, Überarbeitung 2020

Sachverhalt Am 20. November 2019 verabschiedete der Stadtrat von Zürich die überarbeitete kommunale Energieplanung, welche die bestehende Planung aus dem Jahr 2016 ersetzen sollte und reichte sie der Baudirektion zur Genehmigung ein. Gegen diesen Beschluss wurde beim Bezirksrat Rekurs erhoben. Mit Beschluss vom 6. Februar 2020 trat der Bezirksrat auf den Rekurs nicht ein und überwies die Eingabe als Aufsichtsbeschwerde zuständigkeitshalber an die Baudirektion. Dieser Entscheid des Bezirksamts wurde mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich angefochten. Dieses wies mit Urteil vom 9. Juli 2020 die Beschwerde ab. Daraufhin teilte die Baudirektion dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 mit, dass der Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet wird.

Seit November 2019 sind seitens der städtischen Energieversorgungsunternehmen Anstrengungen für die Erweiterung und die Ergänzung der bestehenden leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung unternommen worden. Auf Ersuchen der Stadt Zürich, begründet mit einer zeitnah folgenden erneuten Überarbeitung der Energieplanung, wurde das Genehmigungsgesuch vom 20. November 2019 von der Baudirektion deshalb nicht behandelt.

Die nun zur Genehmigung vorliegende Energieplanung, die der Stadtrat am 2. Dezember 2020 beschlossen hat, beinhaltet minimale Anpassungen der am 20. November 2019 eingereichten Unterlagen (Planungsbericht Energieversorgung und Massnahmenkatalog). Die Anpassungen betreffen vorwiegend die neuen Festlegungen in der Energieplankarte. Der Beschluss umfasst die Energieplankarte, den Planungsbericht und den Massnahmenkatalog (alles datiert mit 1. November 2020). Die Anpassungen der kommunalen Energieplanung beruhen auf den Zielen der genehmigten Fassung von 2016 und betreffen vorwiegend Versorgungsgebiete. Geändert wurden insbesondere folgende Inhalte der Energieplankarte:

- «Öffentliche Fernwärmeversorgung» (Karteneintrag F, Festlegung)
Erweiterungen der ERZ-Fernwärmeversorgung in den Gebieten Affoltern, Guggach sowie Hottingen; Vergrösserung des ewz-Fernwärmegebiets in Höngg; Prüfung eines neuen Wärme-, Kälteverbunds in der City.
- «Energieverbunde mit Gebietsauftrag oder Gebietskonzession» (A, Festlegung):
Erweiterungen der Verbunde Hardau, Flurstrasse und Seefeld Mitte sowie neue Verbunde in Enge, Tiefenbrunnen, Wollishofen/Manegg, Albisrieden und Binz (Wiedikon).
- «Gasversorgung» (B, R oder C, Festlegung)
Löschung des Gebiets Schwamendingen (Gasversorgung seit 2017 stillgelegt) aus der Energieplankarte sowie neue Gebietskategorie «Rückzug Gasversorgung»

in Prüfung» bei den Gebietsfestlegungen «öffentliche Fernwärmeversorgung» und «Energieverbund mit Gebietsauftrag» (Prioritätsgebiete).

- «Energieverbunde > 5 GWh/a» (V, Information ohne Gebietsauftrag): Erweiterungen bzw. Arrondierungen der bestehenden Verbunde Escherwiese, Aargauerstrasse und Flur; neue Prüfgebiete in Leimbach und Moos; Zusammenlegung der Verbunde Schlachthof und Baslerstrasse.

Erwägungen Die Baudirektion geht bei ihrer Genehmigung gemäss § 7 Abs. 3 des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) grundsätzlich davon aus, dass den Gemeinden in ihrer Energieplanung ein breiter Spielraum für eigene Initiativen und Massnahmen offensteht. Die eingereichten Energieplanungen überprüft sie im Einzelnen vor allem auf die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung, mit den Zielsetzungen und Massnahmen der kantonalen Energieplanung und weiteren kantonalen Sachplanungen sowie bezüglich Abstimmung mit Nachbargemeinden. Nicht unter die Genehmigung fallen allgemeine Zielsetzungen, Feststellungen und Anregungen.

Die vorliegende Energieplanung ist eine Grundlage zur Verwirklichung von Vorhaben im Sinne des Zweckartikels des Energiegesetzes (§ 1 EnerG). Die kantonale Energieplanung bestimmt die zu nutzenden Anteile der Abwärme, insbesondere aus Kehrrechtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen (§ 6 Abs. 1 EnerG). Sowohl die KVA Hagenholz als auch die beiden ARA Werdhölzli und Sihltal sind Abwärmequellen von kantonalen Bedeutung. Die überarbeitete Energieplanung sieht für die Nutzung dieser Abwärmequellen Erweiterungen vor («Öffentliche Fernwärmeversorgung»). Zusätzliche Versorgungsgebiete in Nachbargemeinden werden im Rahmen eines periodischen Austausches energieplanerisch koordiniert. Der festgelegte Ausbau erscheint auch aus kantonalen Sicht als noch möglich und erwünscht.

Die Energieplanung weist neu eine Kategorie «Rückzug Gasversorgung in Prüfung» auf. Diese Ausscheidung wurde in Ergänzung zum Gasrückzugsgebiet (im Fernwärmegebiet Zürich-Nord) allen übrigen bestehenden und geplanten Prioritätsgebieten zugeordnet («Öffentliche Fernwärmeversorgung» oder «Energieverbund mit Gebietsauftrag»). Für die noch als Prüfgebiete festgelegten öffentlichen Fernwärmeversorgungen sind kurze Fristen gesetzt für den Entscheid hinsichtlich Realisierung und entsprechender planerischer Abänderung in ein Prioritätsgebiet. Dieser Ansatz entspricht auch den Vorstellungen der kantonalen Energieplanung, um unerwünschte Doppelschliessungen mit leitungsgebundenen Energieträgern abbauen zu können. Indem die Gasabsatzgebiete etappenweise und räumlich koordiniert verkleinert werden, kann die klimapolitisch erforderliche Abnahme fossiler Heizsysteme für die Gasversorgung möglichst wirtschaftsverträglich mit Einbezug von Erneuerungszyklen erfolgen.

Die Energieplanung dient als Grundlage für Massnahmen der Raumplanung. Auf kommunaler Stufe sind die Festlegungen der Energieplanung in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Erwägungen sind im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) darzustellen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Richt- und Nutzungsplanung gemäss § 7 des kantonalen Planungs- und



Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) besteht für jedermann die Möglichkeit, sich zum Planinhalt zu äussern.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Überarbeitung der Energieplanung Zürich (Karte und Bericht vom 1. November 2020) wird genehmigt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- III. Mitteilung an
 - Stadt Zürich, Departement der Industriellen Betriebe, Beatenplatz 2, 8021 Zürich
 - AWEL, Abteilung Energie
 -

Martin Neukom
Regierungsrat

22. Jan. 2021